

Synopse Reglement über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement, KonzR; SSG 743.1); neuer Erlass 2025

Geltendes Recht	Revisionsvorlage	Kommentar
	<i>(Stadtratsbeschluss Nr. ... vom 2025)</i> Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG), Art. 12 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG), Art. 25 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG), Art. 68 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV) beschliesst:	Die Stadt Thun kennt derzeit noch kein Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Entsprechende Abgaben wurden bei der Energie Thun AG und bei der BKW Energie AG bislang auf vertraglicher Basis (in unterschiedlicher Höhe) erhoben. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Erhebung von Konzessionsabgaben zur Nutzung des öffentlichen Grundes grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage (d.h. ein Reglement) erforderlich.
	1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage zur Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Stadt Thun zur Energieversorgung geschaffen. ² Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie für Gebäude und Anlagen. ³ Das Reglement findet auf die Strom-, die Fernwärme- und -kälteversorgung, die Gasversorgung sowie die Gewinnung von Strom durch Wasserkraftanlagen Anwendung, soweit dazu öffentlicher Grund der Stadt Thun beansprucht wird. ⁴ Es findet keine Anwendung auf öffentliche Transportunternehmen und deren Anlagen.	Das Reglement findet ausschliesslich auf die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung Anwendung. Die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Wasserversorgung durch die Energie Thun AG erfolgt unentgeltlich. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in Art. 35 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) darf für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Versorgung mit Fernmeldedienstleistungen (z.B. Glasfasererschliessung) keine Konzessionsabgabe erhoben werden.

	Art. 2 Begriffe ¹ In diesem Reglement gelten folgende Begriffsdefinitionen: a EVU: Energieversorgungsunternehmen, wobei als solche alle Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts gelten, die den Zweck verfolgen, Energieträger und Energie zu gewinnen, umzuwandeln, zu lagern, bereitzustellen, zu transportieren, zu übertragen oder zu verteilen. b Stromversorgung: Versorgung mit 50 Hz Wechselstrom. c Fernwärmeversorgung: Versorgung von Gebäuden oder Anlagen mit Wärme oder Warmwasser über ein Netzwerk von isolierten Rohrleitungen, das von einer zentralen Heizzentrale aus betrieben wird. d Fernkälteversorgung: Versorgung von Gebäuden oder Anlagen mit Kälte über ein Netzwerk von isolierten Rohrleitungen, das von einer Zentrale aus betrieben wird. e Gasversorgung: Versorgung mit Erdgas, Biogas oder anderen (auch synthetischen) flüssigen oder gasförmigen Energieträgern für industrielle Zwecke oder Wärmeerzeugung durch Verbrennung über ein Rohrleitungssystem. ² Im Übrigen gelten für die in diesem Reglement verwendeten Begriffe, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Definitionen des übergeordneten Rechts und der einschlägigen Branchenempfehlungen.	<i>Zu Absatz 1 litera e:</i> Auch die leitungsgebundene Versorgung mit Wasserstoff würde unter den Begriff Gasversorgung fallen. <i>Zu Absatz 2:</i> Als Beispiel für eine einschlägige Branchenempfehlung, die einen in diesem Reglement verwendeten Begriff definiert, sei die VSE-Branchenempfehlung «Arealnetze» genannt (siehe Art. 6 Abs. 2).
	Art. 3 Konzessionsvereinbarung a) Grundsatz ¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund der Stadt Thun für die Energieversorgung bedarf einer Konzessionsvereinbarung mit der Stadt Thun. ² In der Vereinbarung wird die Höhe der Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen der Artikel 6 bis 9 festgelegt.	Bei der Nutzung des öffentlichen Grundes handelt es sich um eine sog. Sondernutzungskonzession.

	³ Zuständig für den Abschluss der Vereinbarung ist der Gemeinderat. Er hat alle EVU mit zugeteiltem Netz- oder Versorgungsgebiet in der Stadt Thun hinsichtlich der Höhe der Konzessionsabgabe gleich zu behandeln.	
	Art. 4 b) Inhalt ¹ Für die Fernwärme- und -kälteversorgung können Vorgaben zur Energiegewinnung (Art der Zentrale), zur Qualität der Rohrleitungsanlagen, zur Kommunikation zwischen Zentrale und Energiebezüglern sowie zum Unterhalt und Betrieb der Anlagen gemacht werden. ² Im Weiteren kann für die Fernwärme- und -kälteversorgung ein Versorgungssperimeter definiert und es können Betriebspflichten festgelegt werden. ³ Die Vereinbarung weiterer Rechten und Pflichten ist zulässig, soweit diese in einem Zusammenhang mit dem Konzessionsrecht stehen.	
	Art. 5 Ausnahmen ¹ In begründeten Fällen kann das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Thun für die Energieversorgung durch eine privatrechtliche Dienstbarkeit eingeräumt werden. ² Ein begründeter Fall nach Absatz 1 liegt namentlich vor, wenn eine Werkleitung nur über eine kurze, genau bestimmte Strecke im öffentlichen Grund geführt wird (z. B. Kreuzung der Leitung eines Wärmeverbundes mit der öffentlichen Strasse). ³ Wird das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Thun durch eine privatrechtliche Dienstbarkeit eingeräumt, so ist keine Konzessionsabgabe gemäss den Artikeln 6 bis 9 geschuldet. Die Stadt Thun legt das Entgelt für die Dienstbarkeit entsprechend dem wirtschaftlichen Nutzen des berechtigten EVU im Einzelfall fest.	

	2. Bemessung der Konzessionsabgabe Art. 6 Stromversorgung ¹ Das EVU bezahlt der Stadt Thun für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1,50 und höchstens 3,00 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Kundinnen und Kunden ausgespeisten Energie. Innerhalb dieses Rahmens wird die Abgabe pro Kilowattstunde vertraglich zwischen der Stadt Thun und dem EVU festgelegt. ² Die Abgabe ist auf 2'700 Franken pro Quartal und pro Verkaufsstätte beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) sowie Arealnetze. ³ Das EVU belastet die Abgabe den Kundinnen und Kunden als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.	<i>Zu Absatz 1:</i> Der Entwurf für die Konzessionsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG sieht vor, die Abgabe unverändert bei 2,80 Rappen pro Kilowattstunde zu belassen. Anpassungen innerhalb der Bandbreite von 1,50 bis 3,00 Rappen pro Kilowattstunde bedürfen keiner Änderung des Reglements (sie liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates). <i>Zu Absatz 2:</i> Die Begrenzung der Abgabe auf 2'700 Franken pro Quartal und pro Verkaufsstätte entspricht der heutigen Regelung im Stromversorgungsreglement der Energie Thun AG. Eine Verkaufsstätte ist die Gesamtheit der elektrischen Anlagen eines Endverbrauchers an einem bestimmten Ort, die über einen oder mehrere Stromzähler erfasst und als Einheit betrachtet werden.
	Art. 7 Fernwärme- und -kälteversorgung ¹ Das EVU bezahlt der Stadt Thun für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Fernwärme- und -kälteversorgung eine Konzessionsabgabe von höchstens 1,00 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Kundinnen und Kunden ausgespeisten Energie. Innerhalb dieses Rahmens wird die Abgabe pro Kilowattstunde vertraglich zwischen der Stadt Thun und dem EVU festgelegt. ² Die Abgabe ist auf 1'350 Franken pro Quartal und pro Verkaufsstätte beschränkt. ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Kundinnen und Kunden. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen zwischen EVU und den Kundinnen und Kunden.	Die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Fernwärme- und -kälteversorgung ist neu. Aufgrund der zehnjährigen Übergangsfrist führt sie aber einstweilen zu keiner Belastung der Fernwärme- und -kältebezüger. Die zehnjährige Übergangsfrist ist als Fördermassnahme für den Aufbau des Fernwärme- und -kältenetzes zu verstehen.

	⁴ Für die Fernwärme- und -kälteversorgung wird bis zum 31. Dezember 2035 keine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Thun erhoben.	
	Art. 8 Gasversorgung ¹ Das EVU bezahlt der Stadt Thun für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Gasversorgung eine Konzessionsabgabe von höchstens 1,00 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Kundinnen und Kunden ausgespeisten Energie. Innerhalb dieses Rahmens wird die Abgabe pro Kilowattstunde vertraglich zwischen der Stadt Thun und dem EVU festgelegt. ² Die Abgabe ist auf 1'350 Franken pro Quartal und pro Verkaufsstätte beschränkt. ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Kundinnen und Kunden. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen zwischen EVU und den Kundinnen und Kunden.	Die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung ist neu. Mit dieser Abgabe wird der Nutzung des öffentlichen Grundes Rechnung getragen. Die Mehrausgaben bei einem Einfamilienhaus, das mit Gas geheizt wird, werden monatlich rund 5 Franken (normale Dämmung) bis 10 Franken (schlechte Dämmung) betragen. Die Mehrausgaben für eine Wohnung werden sich auf rund 3.50 Franken pro Monat belaufen.
	Art. 9 Stromproduktion Wasserkraft ¹ Das EVU bezahlt der Stadt Thun für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes zur Gewinnung von Strom durch Wasserkraftanlagen eine Konzessionsabgabe von höchstens 1,00 Rappen pro Kilowattstunde der in das Verteilnetz eingespeisten Energie. Innerhalb dieses Rahmens wird die Abgabe pro Kilowattstunde vertraglich zwischen der Stadt Thun und dem EVU festgelegt. ² Das EVU berücksichtigt die Abgabe bei der Berechnung der Gestehungskosten der Stromproduktion.	Die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Stromproduktion Wasserkraft ist neu.

	3. Schlussbestimmungen Art. 10 Rechtspflege ¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Thun und den EVU sind, vorbehältlich der Ausnahmen nach Artikel 5, öffentlich-rechtlicher Natur. ² Das Verfahren bei Streitigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).	
	Art. 11 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	